

Haus und Grund informiert: **Der Energieausweis**

bezieht den jährlichen **Energieverbrauch** bzw. den **Energiebedarf** in Kilowattstunden pro m²/Jahr
Verbrauchs- und Bedarfsausweise sind 10 Jahre gültig.

Wahlfreiheit - zwischen beiden Ausweisarten - für alle Wohngebäude bis 30. September 2008.

Für die Ausstellung des kostengünstigeren **Verbrauchsausweises** stellt der Eigentümer die Angaben zum Gebäude zur Verfügung: Baupläne, Wohnflächenberechnung, Rechnungen für Energiekauf/Verbrauch. Der **Verbrauchswert** wird aus dem Durchschnitt des tatsächlichen Energieverbrauchs der letzten drei Jahre ermittelt. Eigentümer, die ihre Energiekostenabrechnungen über entsprechende Fachfirmen (hier beispielhaft genannt: Kalorimeta, ista, Techem o.ä.) abrechnen lassen, können u.U. hier einen Verbrauchs-Ausweis für ca. 90 € erhalten.

Unter **Energiebedarf** versteht man bei Wohngebäuden hauptsächlich die zum Heizen und für Warmwasser auf der Grundlage von Berechnungen benötigte Energie des Gebäudes. Dabei werden z.B. die individuellen Gewohnheiten der Bewohner und die Lage des Gebäudes in Deutschland nicht berücksichtigt.

Ausweispflicht bei Verkauf, Vermietg., Verpachtg., Verleasen u. Beantragung staatl. Förderungsprogramme.

- > ab 01.07.08 für Wohngebäude der Baufertigstellungsjahre bis 1965,
- > ab 01.01.09 für später errichtete Wohngebäude,
- > ab 01.07.09 für Nicht-Wohngebäude (z.B. Geschäftsgebäude) .

Ab dem 01. Okt. 2008 > bei Altbauten mit weniger als fünf WE - **Bauantrag vor dem 01.11.77 - gestellt, und 1. Wärmeschutz-VO wird nicht eingehalten, nur noch die Berechnung nach dem Energiebedarf zulässig.** Kosten ca. 500,00 € und mehr vor Auftragserteilung verhandeln. Festpreisvereinbarung empfehlenswert.

- > **Wahlfreiheit bleibt** > Wohngeb. Bauantrag **nach 01.11.77** - also ab 78 gebaut,
 - > Wohngeb. **vor 1978 gebaut aber modernisiert nach Wärmeschutz-VO v. 11.08.77,**
 - > Wohngeb. **vor 1978 gebaut und mindestens 5 WE.**

Nur Fachleute können Ausweise ausstellen! (Einzelheiten in einem Katalog des § 21 EnEV geregelt):

Ein Kurzauszug: Für Neubauten: Architekten sind über das jeweilige Landesrecht informiert.
Für Bestandsgebäude gilt eine weitgehend bundeseinheitliche Regelung.

Mögliche Ausstellungsberechtigte mit entsprechender Qualifikation (Weiterbildung zum Energieberater) sind danach Handwerker des Bau-, Ausbau- oder anlagentechnischen Gewerbes, Heizungsbauer, Installateure oder Schornsteinfeger usw., Absolventen von Ingenieurstudiengängen: Architektur-, Hochbau, Bauingenieurwesen oder Bauphysik, Maschinenbau, Handwerker und staatlich anerkannte oder geprüfte Techniker und Personen, welche die Berechtigung bis zum 25. April 2007 erworben oder eine entsprechende Ausbildung begonnen haben.

Eine Liste der "Geprüften Gebäudeenergieberater im Handwerk" des Kreises Warendorf kann bei der Geschäftsstelle Beckum der Kreishandwerkerschaft Steinfurt-Warendorf, Postfach 16 64, 59246 Beckum, erfragt werden. Internetnutzer können entsprechende Adressen zur Ausstellung von Energieausweisen auch dort aufrufen.

Besonderheiten für Wohnungseigentümer

Bei Verkauf oder Vermietung einer Eigentumswohnung ist der Wohnungseigentümer verpflichtet, den Ausweis dem Vertragspartner vorzulegen. Die Eigentümergemeinschaft, vertreten durch den Verwalter, ist zur rechtzeitigen Bereitstellung des Ausweises verpflichtet und trägt die anfallenden Kosten.

Achtung: Hohes Bußgeld droht

Wer den Energieausweis vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht vollständig oder rechtzeitig zugänglich macht, - verantwortlich ist der Verkäufer bzw. Eigentümer, Vermieter, Verpächter oder Leasinggeber - riskiert ein Bußgeld von bis zu 15.000 Euro (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 EnEV iVm. § 8 Abs. 1 Nr. 2 iVm § 8 Abs. 2 EnEG).

Zu beachten:

Die Entscheidung, wer als Aussteller gewählt wird, ist nach eigenverantwortlicher Abwägung der Einzelumstände vorzunehmen. Haus & Grund Warendorf gibt keine Empfehlung und haftet gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; gegenüber Unternehmern nach § 14 BGB ist jede Haftung ausgeschlossen. Im Zweifel sind die Original-Gesetzestexte maßgeblich.